

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE ST. ANTON IM MONTAFON

Jahrgang 2025

Ausgegeben am 16. Juli 2025

7. Verordnung: Bezügeverordnung

Verordnung über die Festsetzung der Monatsbezüge des Bürgermeisters (Bezügeverordnung)

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 20. Mai 2025 wird gemäß § 9 des Bezügegesetzes 1998, LBGl.Nr. 7/2010, in Verbindung mit der Verordnung der Landesregierung über die Monatsbezüge der Bürgermeister, LBGl. Nr. 54/2011, verordnet:

§ 1

Monatsbezug

- (1) Der Monatsbezug des Bürgermeisters beträgt € 6.840,00
- (2) Die Bezüge nach Abs. 1 gebühren 14mal jährlich. Der 13. und 14. Bezug sind Sonderzahlungen.

§ 2

Wertsicherung

Der Monatsbezug nach § 1 verändert sich jährlich zum 1. Jänner entsprechend dem Anpassungsfaktor, den der Präsident des Rechnungshofes gemäß § 3 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre (BezBegrBVG), BGBl. I Nr. 64/1997 idgF veröffentlicht.

§ 3

Reisegebühren

Dem Bürgermeister gebühren Reisegebühren im Sinne der Gemeindereisegebührenverordnung, LBGl.Nr. 66/2005 idgF.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 17.07.2025 in Kraft.. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 29. April 2015 über den Monatsbezug des Bürgermeisters der Gemeinde St. Anton i.M. außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Helmut Pechhacker